

Wir Bürger = Meister = Rathmanne der Stadt Gör-

liz / geben hiermit jedermänniglich / so unsere Jurisdiction gehörig / sonderlich denen vom Lande / als denen Herren Besiegern derer zu gemeiner Stadt Land - Gütter / und dann auch denen Unterthanen / auf unser gemeiner Stadt Dorffschaffen zuwissen / es wird ihnen auch sonderlich denen in vorigen Jahren publicirten Patenten gnugsam erinnerlich seyn / wie wir alles ernstes untersaget und verbothen / daß nicht auf den Dörffern / den herumblauffenden frembden Partirern und Händlern / die es den bezunfften Meistern in der Stadt vorweg kauffen / und hernach auffer Landes führen / nicht weiter käufflich gelassen / sondern vielmehr in die Stadt / zu öffentlichen Verkauf zu Märkte gebracht / und es selbst herein zubringen verhindert würden / denen auf das Land kommenden Stadt - Meistern / und ihren Leuten / oder aber denen im Dorffe wohnenden Händlern / so das Garn zur Stadt bringen / umb billigen Preis zukommen lassen solten. Wann dann diese unsere wohl - gemeinte / und zum Besten der Stadt und Landes abzulende gute Intention, zeitbero gar wenig beobachtet / in dem solche frembde Garn - Händler / Kaupler und Partirer / die von den Dörffern lauffen / das Garn aufkauffen / und aus dem Lande schleppen / noch immer toleriret; hingegen an Garn oder Bespinste / fast wenig oder nichts zuhandelt worden: Dahero die geschworne Eitelten und sämtliche Meister der Leinweber allhier / über diese hochschädliche Vor - und Aufkaufferey abermüdet / als welche bey Ermangelung der Garne verhindert und gehemmet würden / daß sie die Wahren und Anzahl der Stücke / worauf sie mit denen Land - handels - Leuten geschlossen / zu rechter Zeit nicht eintragen / und also die versprochene Bewehr thun / hieraus weiter erfolgete / daß die Commissiones nicht beobachtet / und die Committenten nicht versorget werden könnten / deswegen diese genöthiget wurden / solche Commissiones ein - zu - ziehen / und andere zu - setzen / womit der Zugang und Remissen an Gelde / als das einzige Mittel / wordurch Stadt und Land / bisher noch in einigen Wohlstande geblieben / verlohren und aufgehörete; Als haben wir unsers Obrigkeitlichen Ampts zu sein erachtet / durch dieses öffentliche Verboth / solchem bösen und zum grössten Nachtheil der Stadt und Landes gereichenden Wesen zusteuren. Allermassen wir hiermit ernstlich untersagen und verbiethen / daß sich keiner / wer der auch sey / unter unserer Jurisdiction, weder in - noch auffer der Stadt / bey Vermeidung unnachlässlicher Straffe / und Verlust des Garnes / dergleichen unbefugte Aufkauffung zu treiben / mehr unterstehen / sondern so viel dessen jemand zuverkauffen / in die Stadt auf freyen Markt zu feilen Kauff bringen / oder doch bis zu den Dörffern / und derer Einheimischen Garn - Händler / so das Garn der Stadt zubringen / Ankunfft / behalten / und ihnen käufflich zukommen lassen solle. Wir rathen an die Herren Besieger derer zur Stadt gehörigen Land - Gütter / Ampts unser Ermahnen / vor die Person aber freundlich ersuchen / sie wolten ihren Leuten / daß sie sich mit Verkaufung des Garnes darnach achten / und solches denen Stadt - Meistern / oder Einheimischen Garn - Händlern / die es zu der Stadt / umb ihr baares Geld zukommen lassen möchten / scharff einbinden / denen frembden Garn - Händlern und Aufkauffern aber / so das Garn auffer Landes mehrertheils verbiethen / auch wann die Einheimischen / oder ihre eigene Garn - Händler / (welche dem Vernehmen nach sich schon willig dazu finden werden / werden Aufkauffler anmelden solten / denenselben vermittelst ihrer Berichten als bald steuren / und da sie nicht folge leisteten / ihnen das Garn gar wegnehmen / und dergleichen Straffe belegen. Unsern Gemeiner Stadt Unterthanen aber / befehlen wir in Krafft dieses / daß sie bey angedeuteter Straffe / solches Unterboth strenglich enthalten / und diesem unserm Verbothe unverbrüchlich nachleben sollen; Bestalt wir dann unserm Zollbereiter / denen Scholzen / Förstern und dergleichen hierdurch ernstlich mitgeben / auf solche Kaupler und Partirer / so sich auf denen / unter unser Jurisdiction, und gemeiner Stadt gehörigen Dörffern verhalten lassen / genaue acht zuhaben / ihnen das Garn weg - zu - nehmen / und bey E. E. Hochw. Rathe einzulieffern. Wornach sich ein jeder zu richten / wo Verlust und Schaden zublitten wird. Ubrkundlich wir unser gemeiner Stadt Insiegel hierauf drucken lassen. So geschehen zu Görlich / den 31. Julij 1708.

